

Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.



Mitglied im
Landesverband Sächsischer Angler e.V.

Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.
Rennersdorfer Straße 1 · 01157 Dresden

www.anglerverband-sachsen.de

An die Mitgliedsvereine
des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V.

Telefon
0351 438784-94
Telefax
0351 438784-91

Dresden
21.02.2019
Bearbeiter
Hä/Sti/KI
E-Mail
peter.kluss@anglerverband-sachsen.de
Ihr Zeichen

Aktuelle Information zur Talsperre Quitzdorf

Unser Zeichen
TS-Quitzdorf_Info02/2019

Sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzende, liebe Angelfreundinnen und Angelfreunde,,

über den Landesverband Sächsischer Angler e. V. erhielten wir am 08.02.2019 eine offizielle Pressemitteilung der Landestalsperrenverwaltung weitergeleitet, dass die Talsperre Quitzdorf noch im Jahr 2019 vollständig entleert werden soll. Diese Mitteilung kam für uns insofern überraschend, da wir hinsichtlich dieser Maßnahme nicht in das konkrete Vorhaben und dessen Umsetzung eingebunden wurden.

Der Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e. V. ist in der Talsperre Quitzdorf **nicht** fischereiausübungsberechtigt und ist somit keinem unmittelbaren Handlungszwang erlegen, der auf einer gesetzlichen bzw. vertraglichen Grundlagen beruht. Da wir als Verband jedoch Gewässer als „Unter- und Oberlieger“ fischereilich bewirtschaften, gibt es bei uns vor allem aus tierseuchenrechtlicher Sicht viele klärungsrelevante Fragen. Auch möchten wir Euch als Vereinsvorstände unterstützen und mit Antworten ausstatten, wenn diesbezügliche Anfragen oder Vorschläge bei Euch eingehen.

Am 13.02.2019 haben wir daher bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) im Rahmen unserer Mitgliedschaft eine Anfrage gestellt und um eine fachlich fundierte Antwort gebeten. Vor dem Ablassen bzw. Versuch zur Bergung des Fischbestandes aus der Talsperre haben wir auf das Bestehen nachfolgender Zwänge bzw. möglicher Auswirkungen aufmerksam gemacht, um u.a. Verhaltensfestlegungen für die Mitglieder des AVE zu treffen.

Nach unserer Kenntnis bestehen seit dem Jahr 2011 bis in die Gegenwart amtstierärztliche Feststellungen, welche tierseuchenrechtlich relevant sind und den Besatz, die Entnahme und die Verwertung von Fischen aus der Talsperre Quitzdorf beeinflussen. Solange eine seuchenrechtliche Gefahr bei Fischen aus der Talsperre Quitzdorf bestehen könnte, müssen wir dafür Sorge tragen, dass Fische nicht unrechtmäßig in die Angelgewässer unseres Verbandes verbracht werden.

Hintergrund:

In den Jahren 2010/2011 wurden Karpfen aus der TS Quitzdorf als Materialprobe an die TSK für immunologische Untersuchungen auf das Vorkommen von KHV Erreger übergeben. Es wurde festgestellt, dass mehrfach und umfassend Erregernachweise des KHV-Virus erbracht wurden. Im Ergebnis dessen wurde durch den zuständigen Amtstierarzt eine Handlungsanweisung zum Umgang mit geangelten Fischen festgelegt. Die Inhalt der Handlungsanweisung bzw. Festlegungen durch den Amtstierarzt im Jahr 2011 sind nach unserer Kenntnis bis heute gültig

- zwingende Entnahme und Verwertung von Karpfen mit einer Körperlänge von > 70cm
- Fang nur für den eigenen Verzehr
- Verbot der Weitergabe an Dritte
- Verbot der Schlachtung von Fischen am Wasser
- unschädliche Beseitigung der Fischabfälle
- bei Verdacht auf Erkrankungen - unverzügliche Information in Verbindung mit einer Anzeige an den Amtstierarzt

Folgende Fragen haben wir daher am 13.02.2019 an die TSK gestellt:

- Wie kann sichergestellt werden, dass durch beteiligte Dritte (Helfer, Besucher; Öffentlichkeit bei der Fischbergung) keine lebenden Fische vorsätzlich oder fahrlässig mitgenommen und in andere Gewässer des Anglerverbandes oder der Umgebung illegal verbracht werden (Merkblatt / Pressehinweise / Amtsverfügung)?
- Wie kann sichergestellt werden, dass durch ein Verdriften von Fischen und Kadavern aus dem Staubaubauwerk Quitzdorf in den Gewässerlauf des Schwarzen Schöps die Erregerverbreitung des KHV Virus direkt durch Fische verhindert oder wenigstens vermindert wird?
- Wie kann eine zu erwartende erhebliche Belastung und Schädigung der Gewässersohle des Schöps (Verschlechterungsverbot nach EU-WRRL) mit Feinsedimenten im Unterlauf minimiert oder nachfolgend wieder beseitigt werden?
- Wie kann das notwendige Einsammeln und Entsorgen von ankommenden Fischkadavern im Fließgewässer Schöps unterhalb der TS während des Ablassens und der Fischbergung vorsorglich, zeitnah und einvernehmlich geklärt werden (Faktoren sind bspw. notwendige Manpower, anfallende Kosten bei der Entsorgung)?

Wir erhielten am 15.02.2019 ein Antwortschreiben von der TSK, indem sich für die Hinweise zu den tierseuchenrechtlichen Aspekten bedankt wurde und die Bearbeitung und die Maßnahmenableitung zu den aufgeworfenen Fragen wurde uns ohne Terminzusage zugesichert. Eine zusätzliche Informationsübermittlung, über die öffentliche Presse hinaus, wird laut Schreiben nur bei Notwendigkeit und nur, wenn diese nicht unmittelbar die Talsperre betreffen, an den AVE erfolgen.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass Fische, welche mit dem Ablassen der Talsperre in den Schwarzen Schöps gelangen und ggfs. in unsere Pacht- und Eigentumsgewässer weiter verdriften und in den Bereich der Zuständigkeit und in die Hegeverpflichtung unseres Verbandes übergehen.

Das bedeutet für uns:

1. tote Fische müssen abgelesen und entsorgt werden,
2. evtl. lebende Fische müssen gefischt werden, sollten sie in dem Fließgewässer keinen artspezifischen Lebensraum vorfinden,
3. kein illegales Umsetzen oder Verbringen von lebenden und toten Fischen in unsere Angelgewässer (Fischbesatz durch Angler in unser Angelgewässer darf gesetzlich ohnehin nicht eigenmächtig erfolgen).

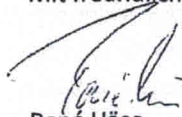
Wir möchten Euch darum bitten, Eure Mitglieder darüber zu informieren und für kurzfristige Aktionen unseres Verbandes gewappnet zu sein.

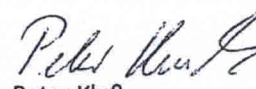
Wir weisen darauf hin, dass **kein Versicherungsschutz des Verbandes** bei der Teilnahme von Mitgliedern an Maßnahmen besteht, die im Zusammenhang mit Dienstleistungen einer Fremdfirma stehen.

Ein Umsetzen von Fischen aus der Talsperre Quitzdorf als Besatzmaterial für unsere Angelgewässer darf durch unsere Mitglieder aus seuchenhygienischer Sicht nicht erfolgen.

Die genannten Aspekte spiegeln den derzeitigen Sachstand wider, der nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen zusammengetragen wurde. Eine Änderung der Festlegungen unseren Verband betreffend ist möglich, bedarf jedoch eines fundierten Gesamtkonzeptes der Zuständigen, welches für unsere Gewässer und den darin befindlichen Fischbestand alle möglichen Risiken ausschließt.

Mit freundlichen Grüßen – Petri Heil


René Häse
Geschäftsführer


Peter Kluß
Mitarbeiter Gewässerwirtschaft